

- (1) die besonderen Leistungen zurechenbar veranlasst haben,
- (2) diese durch vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärungen übernommen haben,
- (3) für die Kostenschuld anderer kraft Gesetzes haften.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren und Auslagen

Die Gebühren und Auslagen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Cottbus/Chósebusz,

Holger Kelch
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebusz

Anlage

Gebührentarif